



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Dezember 2022
(OR. en)

14737/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0349(NLE)**

**COEST 824
POLCOM 169
AGRI 631
VETER 81
PHYTOSAN 54
DENLEG 81
COMPET 893
RELEX 1523**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ hinsichtlich der Änderung des Anhangs XI-B dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Georgien andererseits eingesetzten Unterausschuss
„Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“
hinsichtlich der Änderung des Anhangs XI-B dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- (2) Mit Artikel 65 des Abkommens wurde der Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ (im Folgenden „SPS-Unterausschuss“) eingerichtet, welcher sich mit allen Belangen im Zusammenhang mit Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 4 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) des Abkommens einschließlich dessen Umsetzung zu befassen hat und befugt ist, Anhang XI-B des Abkommens zu überprüfen und zu ändern.
- (3) Der SPS-Unterausschuss wird voraussichtlich einen Beschluss über die Änderung von Anhang XI-B des Abkommens annehmen, der eine Annäherungsliste von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, Maßnahmen des Tierschutzes sowie anderen legislative Maßnahmen der Union enthält, an die Georgien seine Rechtsvorschriften in den Bereichen gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Maßnahmen des Tierschutzes und andere legislative Maßnahmen nach Artikel 55 Absatz 1 des Abkommens schrittweise anzunähern hat.
- (4) Mit dem Beschluss Nr. 1/2017² des Unterausschusses „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ EU-Georgien vom 7. März 2017 wurde die in Anhang XI-B des Abkommens enthaltene Annäherungsliste seitens des SPS-Unterausschusses endgültig fertiggestellt.

¹ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

² Beschluss Nr. 1/2017 des Unterausschusses „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ EU-Georgien vom 7. März 2017 zur Änderung des Anhangs XI-B des Assoziierungsabkommens [2017/683] (ABl. L 98 vom 11.4.2017, S. 22).

- (5) Georgien hat die Kommission auf sieben jährlichen Sitzungen des SPS-Unterausschusses über die Fortschritte bei der Annäherung an den Besitzstand der Union unterrichtet. Ebenso hat Georgien die Kommission über diejenigen Rechtsakte der Union in Kenntnis gesetzt, die aus Anhang XI-B gestrichen werden sollten, da diese Rechtsakte für Georgien nicht relevant sind, weil sie nur für die Mitgliedstaaten gelten.
- (6) Seit der Annahme des Beschlusses Nr. 1/2017 wurden mehrere Rechtsakte der Union, die in Anhang XI-B des Abkommens aufgeführt sind, aufgehoben, und einige dieser aufgehobenen Rechtsakte wurden durch neue Rechtsakte der Union ersetzt, während andere Rechtsakte ihre Rechtswirkung verloren haben.
- (7) Folglich ist es erforderlich, Anhang XI-B des Abkommens zu ändern, um der Entwicklung des in diesem Anhang aufgeführten Besitzstands der Union Rechnung zu tragen, und den Anhang zu ersetzen.
- (8) Es ist daher zweckmäßig, den im Namen der Union im SPS-Unterausschuss im Hinblick auf die Änderung des Anhangs XI-B des Abkommens zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im durch Artikel 65 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ (im Folgenden "SPS-Unterausschuss") im Hinblick auf die Änderung des Anhangs XI-B des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des SPS-Unterausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige technische Änderungen des diesem Beschluss beigefügten Beschlusssentwurfs des SPS-Unterausschusses, die die Erreichung des Ziels dieser Änderungen des Anhangs XI-B des Abkommens nicht gefährden, können von den Vertretern der Union im SPS-Unterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
